



### Satzung

des eingetragenen Vereins „Heimatdienst Buxheim e.V.“

<b>§ 1</b>	Der Verein führt den Namen „HEIMATDIENST BUXHEIM e.V.“, hat seinen Sitz in 87740 Buxheim und ist durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen rechtsfähig.
<b>§ 2</b>	Zweck des Vereins ist die ideelle und praktische Wahrnehmung aller kulturellen, denkmal- und landschaftspflegerischen, historischen und heimatkundlichen Belange im Bereich der Gemeinde Buxheim, dazu die Einrichtung, Leitung und Betreuung des Kartausenmuseums in den vom Staat zur Verfügung gestellten Gebäudeteilen, sowie die Führung einer Ortschronik. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
<b>§ 3</b>	<p>Der Verein ist unpolitisch und überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche dem Verein zufließenden Geldmittel sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre etwaigen eingezahlten Kapitalanteile (nicht Mitgliedsbeiträge) und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 1- <i>Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</i></li><li>- 2- <i>Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung -auch über den Höchstsätzen nach §3 Nr. 26aEStG- ausgeübt werden.</i></li><li>- 3- <i>Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz -2- trifft der Vorstand.</i></li><li>- 4- <i>Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</i></li></ul> <p>Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten für den Verein, die das in der jeweiligen Funktion hinausgehende Maß überschreiten, im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dafür pauschal oder nach Aufwand, incl. der Erstattung von Auslagen, nach Vorstandsbeschluss entschädigt werden.</p>
<b>§ 4</b>	Die Mitgliedschaft im Verein wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes begründet. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins leisten die Mitglieder einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. In Einzelfällen kann der Vorstand durch einfache Mehrheit die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erlassen. Jedes Mitglied erhält einen Mitglieder-Ausweis, der zum freien Zutritt in das Museum während der allgemeinen Öffnungszeiten berechtigt.

<p><b>§ 5</b></p>	<p>Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Vorstand</li> <li>die Vorstandschaft</li> <li>die Mitgliederversammlung</li> <li>der Beirat</li> <li>der Ehrenvorsitzende</li> </ul> <p>Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis erfolgt die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.</p> <p>Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>dem 1. Vorsitzenden</li> <li>dem 2. Vorsitzenden</li> <li>dem Schriftführer</li> <li>dem Kassenverwalter</li> <li>der Museumsleitung</li> </ul> <p>und wird für jeweils drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>Die Vorstandschaft kann je nach Bedarf weitere Mitglieder berufen und mit speziellen Aufgaben betrauen.</p> <p>Die Vorstandschaft berät ihre Planungen bei Bedarf mit dem Beirat.</p> <p>Der Beirat des Vereins setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Buxheim</li> <li>dem Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde</li> <li>dem Pfarrer der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde</li> <li>dem Leiter der Grundschule Buxheim</li> <li>einem Vertreter des Gemeinderates Buxheim</li> <li>dem Ortschronisten</li> <li>dem Direktor des Marianums der Salesianer Don Boscos</li> </ul> <p>Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder des Vereins in den Beirat berufen.</p> <p>Ein Ehrenvorsitzender hat Sitz und Stimme innerhalb der gewählten Vorstandschaft. Er repräsentiert neben dem Vorstand den Verein nach außen.</p> <p>Die etwaige außerordentliche Neuwahl eines während der Wahlperiode ausgeschiedenen Vorstandmitglieds erfolgt für die Dauer der dem Ausgeschiedenen noch zustehenden Wahlperiode.</p>
<p><b>§ 6</b></p>	<p>Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin einberufen werden. Diese Frist ist verzichtbar.</p> <p>Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist.</p> <p>Die Vorstandschaft trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.</p>
<p><b>§ 7</b></p>	<p>Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins einzuberufen.</p> <p>Die Ladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Versammlungstermin. Die Bekanntgabe erfolgt über das Gemeindeblatt und die örtliche Presse.</p> <p>Der Mitgliederversammlung obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandsschaft</li> <li>die Erteilung der Entlastung der Vorstandschaft</li> <li>die Beschlussfassung über die personelle Quantität der Museumsleitung</li> <li>fällige Neuwahlen des Vorstandes und der Vorstandschaft</li> <li>die Vorstandschaft ist in schriftlicher und geheimer Wahl zu wählen. Mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden sowie der Museumsleitung können die übrigen Mitglieder</li> </ul>

	<p>der Vorstandschaft, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, auch per Akklamation gewählt werden. Per Akklamation kann auch der 1. und 2. Vorsitzende sowie die Museumsleitung gewählt werden, wenn jeweils nur 1 Kandidat vorhanden ist und die Mitgliederversammlung dies beschließt.</p> <p>die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages  die Beschlussfassung über Satzungsänderungen  die Beschlussfassung im Falle der Auflösung des Vereins</p> <p>Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Anträge zur Mitgliederversammlung sind 5 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.</p> <p>Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünftel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.</p> <p>Das Vereinsvermögen fällt bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Gemeinde Buxheim mit der Auflage, es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>
<p><b>§ 8</b></p>	<p>Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Wenn in dieser Satzung hinsichtlich der Besetzung der Vereinsorgane die maskuline Form gewählt ist, soll damit selbstverständlich das weibliche Pendant nicht ausgeschlossen werden. Die undifferenzierte Benutzung der maskulinen Form dient allein der besseren Lesbarkeit.</p>
<p><b>§ 9</b></p>	<p>Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 19.03.1999 als Neufassung beschlossen und in der Jahreshauptversammlung vom 14.03.2008 geändert und am 16.03.2012 in der Jahreshauptversammlung ergänzt.</p>

Hans Haugg  
1. Vorsitzender  
Heimatdienst Buxheim e.V.